

~~Mag. CCCCXX~~

Entwurf
des Reglements u. Lehrplans
für das

Pädagogisch-Philologische Seminarium.

Konzepte von Morgensterns Hand, v. J. 1822,

mit Zusätzen u. Abänderungen ~~zu den~~ Statuten.

15 Bl.

Entwurf

Lehrplan und Reglement in Laibach

für das neue SS. 93-100 des ^{der} allg. allg.

höchste k. k. Hofrat in Laibach
Ministerat zu Wien des allg. allg.
Pädagogisch-philologischen Instituts

§ 1.

Das Gymnasium in Laibach, Pädagogisch-philologisches
Institut ist die Vorbereitung auf Bildung der Studierenden
zur Ausbildung, bezüglich an den Universitäten,
insbes. für das k. k. Hofrat in Laibach.
Es wird auf ~~§ 93~~ in dem Institut, ^{überhaupt}
Gelegenheit gegeben, sich in Vorbereitung
auf Anwendung der zum Studium der classischen
Wissenschaften, in Rom nötigen Sprach-
und Fachkenntnisse zu üben. Studierende,
welche sich durch ihre Talente auszeichnen,
werden in dieser Anstalt unter dem Namen
des Instituts aufgenommen.

§ 2.

Vorausgesetzt wird bei den Aufzunehmenden ein
ausgezeichnetes, ^{aller} ~~ein~~ ^{zu} ~~ein~~ ^{zu} ~~ein~~ ^{zu}
classisches Philologien, geistiges, akademisches,
Kraftfüßiges, die, ^{außer} ~~außer ^{den} ~~den ^{den} ~~den
Studien mitgebracht, ^{als} ~~als ^{Grund-}
lage der ^{Uebung} ~~Uebung~~ ^{des} ~~des ^{Instituts} ~~Instituts~~ ^{angesehen} ~~angesehen~~ ^{sind} ~~sind.~~~~~~~~~~~~

ⁱⁿ ~~in~~ ^{Laibach} ~~Laibach~~ ^{möglich} ~~möglich ^{den} ~~den ^{Studien} ~~Studien
für ^{den} ~~den ^{Studium} ~~Studium~~ ⁱⁿ ~~in~~ ^{Laibach} ~~Laibach
~~Laibach~~ ⁱⁿ ~~in~~ ^{§ 13} ~~§ 13~~ ^{ist} ~~ist
^{aus} ~~aus~~ ^{gegeben} ~~gegeben ^{falls} ~~falls ^{die} ~~die
^{Studien} ~~Studien ⁱⁿ ~~in~~ ^{den} ~~den
^{§ 13} ~~§ 13~~ ^{angesehen} ~~angesehen ^{sind} ~~sind.~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~

Leitung erfolgt für ^{neue} Gehälter;
 Der Direktor aber wird für ~~seine~~ ^{seiner} ~~Amts~~ ^{Amts} ~~erfüllung~~ ^{erfüllung} für sein ~~Amts~~ ^{Amts} ~~erfüllung~~ ^{erfüllung}
 gleich mit ~~an~~ ^{an} ~~der~~ ^{der} ~~Universität~~ ^{Universität}.
 Cass. ~~geplant~~

II. für Prolazipulminarische. [Eröffnet im J. 1828]

Die Anlage der ~~Universität~~ ^{Universität} dieser
 Art ist ~~unbestimmt~~ ^{unbestimmt}. In der Regel ~~gesehen~~ ^{gesehen}
~~nehmen~~ ^{nehmen} alle ~~einigen~~ ^{einigen} Prolazipulminarischen
~~Studien~~ ^{Studien} der ~~Universität~~ ^{Universität}. ~~Das~~ ^{Das}
~~weitere~~ ^{weitere} ~~Studium~~ ^{Studium} ~~ist~~ ^{ist} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Universität~~ ^{Universität} ~~erfüllt~~ ^{erfüllt} ~~worden~~ ^{worden}.
 Die ~~Professoren~~ ^{Professoren} dieser
 Art sind 1, der Prof. der ~~math.~~ ^{math.}
 Prolazipulminarischen ~~2, wie~~ ^{2, wie} ~~andere~~ ^{andere} ~~arbeiten~~ ^{arbeiten}.
 Professor der ~~Prof. facultat.~~ ^{Prof. facultat.} ~~Jeder~~ ^{Jeder}
 von ~~hohen~~ ^{hohen} ~~Wichtigkeit~~ ^{Wichtigkeit} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Universität~~ ^{Universität}
~~erfüllt~~ ^{erfüllt} ~~an~~ ^{an} ~~seiner~~ ^{seiner} ~~Stelle~~ ^{Stelle} ~~einmal~~ ^{einmal}
 in ~~jeder~~ ^{jeder} ~~Wochen~~ ^{Wochen} ~~Veranstaltung~~ ^{Veranstaltung}
 an, ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Prof. der~~ ^{Prof. der} ~~math. Prof.~~ ^{math. Prof.}
~~spezielle~~ ^{spezielle} ~~u~~ ^u ~~kategorische~~ ^{kategorische} ~~Übungen~~ ^{Übungen}, ~~die~~ ^{die}
~~anderen~~ ^{anderen} ~~Prof.~~ ^{Prof.} ~~aber~~ ^{aber} ~~gibt~~ ^{gibt} ~~ihnen~~ ^{ihnen} ~~Aufgaben~~ ^{Aufgaben}
~~aus~~ ^{aus} ~~der~~ ^{der} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Professur~~ ^{Professur}, ~~die~~ ^{die}
~~dingen~~ ^{dingen} ~~u~~ ^u ~~Verantwortung~~ ^{Verantwortung} ~~anzuliegen~~ ^{anzuliegen}.
 Diese ~~mathem.~~ ^{mathem.} ~~Unterricht~~ ^{Unterricht} ~~erfolgt~~ ^{erfolgt} ~~in~~ ⁱⁿ
 Prolazipulminarischen ~~Studien~~ ^{Studien} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Universität~~ ^{Universität} ~~3~~ ³ ~~Tagen~~ ^{Tagen}
~~erfolgt~~ ^{erfolgt} ~~durch~~ ^{durch} ~~Professoren~~ ^{Professoren} ~~für~~ ^{für} ~~ihre~~ ^{ihre} ~~Verantwortung~~ ^{Verantwortung}
~~an~~ ^{an} ~~der~~ ^{der} ~~Universität~~ ^{Universität}. Cass. ~~geplant~~

Das ~~Studium~~ ^{Studium} ~~ist~~ ^{ist} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Universität~~ ^{Universität} ~~erfüllt~~ ^{erfüllt} ~~worden~~ ^{worden}.
 Die ~~Professoren~~ ^{Professoren} dieser
 Art sind 1, der Prof. der ~~math.~~ ^{math.}
 Prolazipulminarischen ~~2, wie~~ ^{2, wie} ~~andere~~ ^{andere} ~~arbeiten~~ ^{arbeiten}.
 Professor der ~~Prof. facultat.~~ ^{Prof. facultat.} ~~Jeder~~ ^{Jeder}
 von ~~hohen~~ ^{hohen} ~~Wichtigkeit~~ ^{Wichtigkeit} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Universität~~ ^{Universität}
~~erfüllt~~ ^{erfüllt} ~~an~~ ^{an} ~~seiner~~ ^{seiner} ~~Stelle~~ ^{Stelle} ~~einmal~~ ^{einmal}
 in ~~jeder~~ ^{jeder} ~~Wochen~~ ^{Wochen} ~~Veranstaltung~~ ^{Veranstaltung}
 an, ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Prof. der~~ ^{Prof. der} ~~math. Prof.~~ ^{math. Prof.}
~~spezielle~~ ^{spezielle} ~~u~~ ^u ~~kategorische~~ ^{kategorische} ~~Übungen~~ ^{Übungen}, ~~die~~ ^{die}
~~anderen~~ ^{anderen} ~~Prof.~~ ^{Prof.} ~~aber~~ ^{aber} ~~gibt~~ ^{gibt} ~~ihnen~~ ^{ihnen} ~~Aufgaben~~ ^{Aufgaben}
~~aus~~ ^{aus} ~~der~~ ^{der} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Professur~~ ^{Professur}, ~~die~~ ^{die}
~~dingen~~ ^{dingen} ~~u~~ ^u ~~Verantwortung~~ ^{Verantwortung} ~~anzuliegen~~ ^{anzuliegen}.
 Diese ~~mathem.~~ ^{mathem.} ~~Unterricht~~ ^{Unterricht} ~~erfolgt~~ ^{erfolgt} ~~in~~ ⁱⁿ
 Prolazipulminarischen ~~Studien~~ ^{Studien} ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~Universität~~ ^{Universität} ~~3~~ ³ ~~Tagen~~ ^{Tagen}
~~erfolgt~~ ^{erfolgt} ~~durch~~ ^{durch} ~~Professoren~~ ^{Professoren} ~~für~~ ^{für} ~~ihre~~ ^{ihre} ~~Verantwortung~~ ^{Verantwortung}
~~an~~ ^{an} ~~der~~ ^{der} ~~Universität~~ ^{Universität}. Cass. ~~geplant~~

zu Mg. ~~CCCCXX~~

F15, 1.3

Reglement
für das
Pädagogisch - Philologische
Seminarium.

1822

15 S.

Drucksache.

F15
o.3.

R e g l e m e n t

für das

nach §§. 93—100 des Allerhöchst bestätigten Statuts der Kaiserlichen
Universität zu Dorpat

dasselbst eröffnete

Pädagogisch - Philologische Seminarium.

Dorpat, 1822.

Gedruckt bey J. C. Schönmann, Universitäts - Buchdrucker.

§. 1.

Der Hauptzweck des Pädagogisch-Philologischen Seminariums ist die Vorbereitung und Bildung von Studierenden zu Schullehrern, vorzüglich an den gelehrten Schulen für den Dorpatischen Lehrbezirk. Dabey wird den Studierenden überhaupt Gelegenheit dargeboten, sich in Vermehrung und Anwendung der zum Verständniß der classischen Werke der Griechen und Römer nöthigen Sprach- und Sachkenntnisse zu üben. Studierende, welche sich durch Fleiß und Talent auszeichnen, werden in diese Anstalt unter dem Namen von Seminaristen aufgenommen. Die Aufnahme findet jährlich ein Mal Statt.

§. 2.

Vorausgesetzt wird bey den Aufzunehmenden und Aufgenommenen fleißiger Besuch aller zur alt-classischen Philologie gehörigen akademischen Vorlesungen, die, außer den auf die Universität mitgebrachten Schulkenntnissen, als Grundlage der

Uebungen der Seminaristen anzusehen sind. Mögliche einzelne Ausnahmen von dieser Regel dürfen höchstens Statt finden in dem §. 13. angegebenen Falle.

§. 3.

Directoren des Pädagogisch-Philologischen Seminariums sind: 1) der Professor der Beredsamkeit und alten classischen Philologie; 2) der Professor der Pädagogik und alten classischen Philologie; 3) der Professor der Philosophie; 4) der Professor der Russischen Sprache und Litteratur. Geschäftführende Directoren sind beyde Professoren der alten classischen Philologie, die darin halbjährlich abwechseln.

§. 4.

In allen, das Seminarium betreffenden, Angelegenheiten wendet man sich zunächst an den geschäftführenden Director. Dieser führt das Buch des Instituts und das eigene Siegel der Direction desselben, so wie die Correspondenz mit dem Universitäts-Directorium und andern Universitäts-Behörden. Die gemeinschaftlichen Geschäfte mit seinen Collegen leitet er entweder durch Circulare mittelst schriftlicher Abstimmung, oder, wo der Gegenstand es nöthig machen sollte, durch persönliche Versammlung.

§. 5.

Vor Anfertigung des halbjährigen Lections-Verzeichnisses der Universität bestimmt die Direction die jedesmaligen Gegenstände des Unterrichts und der Uebungen im Seminarium, die täglich in der Stunde von 4—5 Uhr Statt finden. Die beyden Professoren der alten classischen Philologie geben ihre Anweisungen wöchentlich jeder in zwey Stunden, die beyden andern Directoren jeder in einer Stunde.

§. 6.

Bey dem geschäftführenden Director melden sich diejenigen Studierenden, welche sich um Aufnahme in das Pädagogisch-Philologische Seminarium bewerben,

spätestens zum 6sten Januar persönlich, und reichen zugleich einen in Lateinischer Sprache verfaßten, an die Directoren des Seminariums gerichteten Aufsatz ein, worin ihr Geburtsjahr, ihr Vaterland, ihre Eltern, ihre bisherigen Lehrer und Studien genau angegeben sind. Der geschäftführende Director bestimmt dann die Zeit zur Versammlung seiner Collegen, um die, welche sich gemeldet, zu prüfen, und ihre Zeugnisse durchzusehn. Dabey haben alle Directoren der Anstalt sich sorgfältig nach der sittlichen Aufführung der sich Bewerbenden zu erkundigen. In Folge der angestellten Prüfung geben alle vier Directoren ihre bejahende oder verneinende Stimme über die Aufnahme schriftlich. Der Aufzunehmende muß wenigstens drey bejahende Stimmen haben. Die Aufnahme geschieht durch den geschäftführenden Director in Gegenwart der andern Seminaristen unmittelbar vor dem Anfange seiner nächsten Lehrstunde. Bey seiner Aufnahme muß jeder Seminarist in dem ihm vorgelegten Buche des Instituts sich schriftlich verpflichten, vor geendigtem zweyjährigen Cursus aus dem Seminarium nicht herauszutreten, und unmittelbar nach Beendigung seines Cursus sechs Jahre ein Amt an einer der Schulen des Dorpatischen Lehrbezirks zu verwalten, sobald es von ihm gefordert wird.

§. 7.

Der Mitglieder des Pädagogisch-Philologischen Seminariums sind zehn, wovon drey, wenn sie dazu Beruf finden, und von dem Professor der Mathematik empfohlen werden, mit der Philologie das Studium der Mathematik vorzugsweise verbinden. Jeder von diesen Seminaristen empfängt jährlich vierhundert Rubel Bank-Assignationen aus der Casse des Instituts durch den Secretär der Universitäts-Rentkammer, auf Anweisung des Rectors der Universität, in Folge der §. 10. erwähnten halbjährlich einzureichenden Liste des geschäftführenden Directors.

§. 8.

Der gewöhnliche wissenschaftliche Cursus für die Seminaristen dauert zwey Jahre. In der letzten Hälfte des zweyten Jahres kann ihnen von den Directoren

die Erlaubniß ertheilt werden, mit Vorwissen des Dorpatischen Schuldirectors, in den Dorpatischen Schul-Anstalten Unterricht zu geben.

§. 9.

Die Directoren haben das Recht, in besondern, ihrer Einsicht überlassenen Fällen die Theilnahme der Seminaristen am Seminarium, über die bestimmte Zeit von zwey Jahren, ein oder zwey Mal noch auf ein halbes Jahr, überhaupt also noch auf ein Jahr, zu verlängern.

§. 10.

Gegen den Schluß jedes akademischen Halbjahres werden die Seminaristen von jedem der einzelnen Directoren auf ähnliche Weise geprüft, wie es bey den gewöhnlichen Vorlesungen mit den unentgeltlich besuchenden Zuhörern geschieht. Das Resultat dieser Prüfung, zugleich mit den anderweitigen Bemerkungen über die Fortschritte der im verflossenen Halbjahr Unterrichteten, wird schriftlich dem geschäftführenden Director ad acta mitgetheilt, welcher daraus seinen halbjährigen Bericht über die Zahl und Beschaffenheit der jedesmaligen Seminaristen zusammensetzt. Diesen seinen schriftlichen Bericht reicht er zur Zeit, wann neue Stipendien verliehen und zum Theil die alten bestätigt werden, bey dem Universitäts-Directorium ein, und legt eine Liste der Seminaristen des angehenden Halbjahres bey, sowohl damit der Rector das ihnen zukommende Geld anweisen, als auch, damit das Universitäts-Directorium die nöthige Vergleichung anstellen, und über die unter seiner Verwaltung befindliche Stipendien-Summe demnächst verfügen könne.

§. 11.

Außer der bestimmten Zahl der Seminaristen kann auch eine unbestimmte Zahl anderer Studierender an dem für dieselben bestimmten Unterrichte frey-

willig Theil nehmen. Jeder Director hat das Recht, für seine Lehrstunden die Zulassung solcher im Einzelnen zu bewilligen oder unbedingt abzuschlagen. Diese außerordentlichen Theilnehmer sind in der Regel nur Zuhörer; doch kann ihnen auch Erlaubniß erteilt werden zur Theilnahme am Interpretiren und an andern mündlichen Uebungen. Die schriftlichen beschränken sich auf die Seminaristen. Das Hospitiren in einzelnen Stunden des Seminariums ist nicht gestattet, es wäre denn mit besonderer Erlaubniß des die Stunde haltenden Directors.

§. 12.

Die Seminaristen stehen unter der besondern Aufsicht und Leitung des Professors der Beredsamkeit und des Professors der Pädagogik, die dieß Geschäft dergestalt unter sich theilen, daß von beyden der jedesmalige geschäftführende Director bey dem Anfange jedes Semesters den Studienplan der Seminaristen, als Seminaristen, in Hinsicht der von ihnen zu hörenden akademischen Vorlesungen, nach Maßgabe ihrer Bildung zu tüchtigen Schullehrern, bestimmt. Ihm haben daher auch die Seminaristen am Schlusse jedes Halbjahres die Zeugnisse der Professoren über den fleißigen Besuch der von ihm vorgeschriebenen Vorlesungen vorzulegen. Solche Seminaristen, welche in diesem Punct unfolgsam oder säumig befunden werden, ist er verbunden, im Buche des Seminariums anzumerken, und im Wiederholungsfalle sie auch dem Rector zu weiterer Verfügung und Ahndung anzuzeigen. Sollte bey dem akademischen Gericht über Aufführung und Sitten eines Seminaristen irgend eine Klage erhoben seyn, so wird der geschäftführende Director vom akademischen Gericht davon sogleich in Kenntniß gesetzt, um ihn bey Zeiten in Stand zu setzen, den Beklagten zu ermahnen und zurecht zu weisen. Dagegen dürfen solche Seminaristen, die durch Fleiß und Eifer, Talente und Kenntnisse, und zugleich durch Folgsamkeit gegen den Rath ihrer Vorgesetzten sich besonders auszeichnen, sich Hoffnung machen, daß bey der halbjährigen Stipendien - Vertheilung von Seiten des Universitäts - Directoriums, zufolge

eines besonders vortheilhaften Zeugnisses im halbjährigen Berichte des geschäftsführenden Directors, ihnen eine außerordentliche Unterstützung zu Theil werde.

§. 13.

Wenn ein um die Aufnahme in das Seminarium sich Bewerbender den Wunsch und die Absicht hat, neben der Uebung in der alten classischen Philologie sich besonders mit dem Studium der Mathematik oder der Russischen Sprache zu beschäftigen, um durch die eine oder die andere weiterhin an einer Schul-Anstalt des Dorpatischen Lehrbezirks als Lehrer nützlich zu werden: so hat ein solcher sein Vorhaben gleich in der §. 6 vorgeschriebenen Eingabe bey dem geschäftsführenden Director anzukündigen, damit bey dem nach §. 12 vorzuschreibenden Studienplan auf diesen Umstand gleich vom Anfange an besondere Rücksicht, und mit dem Professor der Mathematik und mit dem Professor der Russischen Sprache und Litteratur die nöthige Rücksprache genommen werden könne, um einem solchen desto sicherer zu seinem Zwecke zu verhelfen. Ueber seinen Beruf, sich vorzugsweise dem Studium der Mathematik oder der Russischen Sprache zu widmen, hat derselbe ein Zeugniß des Professors dieser Wissenschaft oder Sprache bezubringen, ohne jedoch der §. 6 vorgeschriebenen Prüfung überhoben zu seyn, und am Ende jedes Halbjahrs hat der Mathematiker von den Professoren, deren Lehrstunden er, nach Vorschrift des Professors der Mathematik, besuchte, ein Zeugniß über die gemachten Fortschritte an die Direction des Seminariums abzuliefern.

§. 14.

Jeder Seminarist, ohne Ausnahme des §. 13 erwähnten, ist zum eifrigen und ununterbrochenen Besuch sämmtlicher zum Unterricht und zu den Uebungen im Seminarium bestimmten Stunden bey allen vier Directoren unnachlässlich verbunden. Collisionsfälle mit den Vorlesungen anderer Professoren, die von

dem Seminaristen etwa als Entschuldigung des Ausbleibens angeführt werden sollten, dürfen von den Directoren nicht berücksichtigt werden. Von den etwa Fehlenden wird in jeder Stunde durch den Senior der Mitglieder des Seminariums, oder im Falle seiner zufälligen Abwesenheit, durch dessen vorher bestimmten Stellvertreter, ein schriftliches Verzeichniß angefertigt und am Schlusse der Stunde dem Director überreicht, der, wenn er die vom Ausgebliebenen etwa beygebrachten Entschuldigungsgründe unzureichend findet, es schriftlich anmerkt, und wenigstens am Schlusse des Halbjahres dem geschäftführenden Director darüber Anzeige macht, welche dieser dem Buche einträgt, und in wichtigern Fällen auch seinem halbjährigen Berichte an das Universitäts - Directorium einverleibt.

§. 15.

Unter dem, §. 14 erwähnten, Senior wird nicht gerade der älteste der Seminaristen, sondern derjenige unter ihnen verstanden, der, im Falle der Uebereinstimmung über das Subject, von beyden geschäftführenden Directoren allein, im Falle der Nichtübereinstimmung aber mit Zuziehung ihrer beyden andern Collegen nach Stimmenmehrheit, und im Falle gleicher Stimmen, mit hierin entscheidender des jedesmaligen geschäftführenden Directors, aus der Zahl der übrigen gewählt wird, um die Direction in Erhaltung guter Ordnung unter den Mitgliedern der Anstalt in Erfüllung aller ihnen obliegenden Pflichten zweckmälsig zu unterstützen. Auf gleiche Weise wird für den Fall zufällig eintretender Verhinderung des Seniors im voraus ein Stellvertreter unter den übrigen Seminaristen gewählt. Sowohl das Seniorat als dessen Stellvertretung ist als ein Ehrenamt anzusehen, das nicht ausgeschlagen werden darf.

§. 16.

Da nach §. 99 des Statuts der Kaiserlichen Universität Dorpat im Audi-

torium des Seminariums die nothwendigsten Hilfsmittel, z. B. Lexica und andere Bücher, auch Landcharten und chronologische Tabellen, immer zur Hand seyn müssen, und das Seminarium zur Anschaffung derselben aus dem Stipendien-Fonds die im angeführten §. bestimmte Summe erhält: so werden diese für das Seminarium durch die Direction desselben angeschafften Hilfsmittel im Auditorium in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt, und unter Aufsicht des nach §. 14. und 15. verordneten Seniors gestellt. Dieser führt das Verzeichniß unter Oberaufsicht des geschäftführenden Directors, und ist Lezterem für die Unverleztheit dieser Hilfsmittel verantwortlich, daher auch, jedoch mit Vorbehalt. des Regresses an die andern Seminaristen, zum Schadenersatz, den der geschäftführende Director bestimmt, verpflichtet. Am Schlusse des Halbjahres findet eine Revision dieser Hilfsmittel von Seiten des geschäftführenden Directors Statt, und darauf erst die Uebernahme des Schranke von seinem Nachfolger, der sie darauf dem Senior von neuem übergibt. Der Schlüssel befindet sich in den Händen des geschäftführenden Directors, und wird keinem andern als dem Senior anvertraut, der das Erforderliche zum Gebrauch in den Lehrstunden aus dem verschlossenen Schranke gegen Empfangschein verabreicht. In der Regel wird kein Buch, noch weniger Charten, auferhalb des Auditoriums zu brauchen verstattet.

§. 17.

Der nach §. 15. gewählte Senior wird für seine Mühwaltung, wofern er sein Amt länger als ein halbes Jahr verwaltet, nach Malsgabe seines Eifers dem Universitäts - Directorium zu einer auferordentlichen halbjährigen Unterstützung aus dem Stipendien - Fonds besonders empfohlen. Jene Wahl, so wie die seines Stellvertreters, geschieht jedes Mal nur auf ein halbes Jahr. Doch können die Directoren, auf die §. 15. bestimmte Art, dasselbe Subject nach Gutbefinden mehrmals nach einander zum Senior wählen.

§. 18.

Von den beyden Professoren der alten classischen Philologie, wovon der eine zugleich Professor der Beredsamkeit, der andere zugleich Professor der Pädagogik ist, werden die Unterrichtsstunden im Seminarium angewandt:

- 1) zu Uebungen der Seminaristen in zweckmäßiger Erklärung und Uebersetzung eines Griechischen oder Lateinischen Classikers, worin sie nach eigenem Ermessen, hauptsächlich mit Hinsicht auf das Bedürfniß der jedesmaligen Seminaristen, abwechseln;
- 2) zu Uebungen im Lateinschreiben, wobey die Beurtheilung des Geschriebenen bald vom Director, bald von den Mitgliedern geschehen kann, so jedoch, daß der Director immer in letzter Instanz urtheilt;
- 3) zur Uebung im mündlichen Vortrage in Lateinischer Sprache, auch mit Hinsicht auf Declamation;
- 4) zur Uebung in Gesprächen und Disputationen in Lateinischer Sprache.

Die Uebungen 2), 3), 4) finden Statt entweder über ein vom Director aufgegebenes oder über ein selbstgewähltes Thema. Die Aufgaben sind aus dem Kreise der Philologie und der Pädagogik.

§. 19.

Die §. 18 erwähnten verschiedenen Uebungen und schriftlichen Arbeiten der Seminaristen müssen nach der Vorschrift jedes der beyden Directoren ohne Aufschub unternommen und zur festgesetzten Zeit ausgeführt und abgeliefert werden. Wird ein Seminarist durch Krankheit oder ein anderes genügend

entschuldigendes Hinderniß von einer ihm übertragenen Arbeit abgehalten, so hat er diels dem Director zeitig genug anzuzeigen, damit sie einem Andern übertragen werden könne; in welchem Falle er selbst nichts desto weniger eine ähnliche Arbeit, nur später, ausführen muß. Aehnliche Verbindlichkeit findet auch in Absicht der ihnen von den andern beyden Directoren aufgetragenen Beschäftigungen Statt. In jedem Halbjahre muß von jedem Seminaristen jedem der beyden §. 18 erwähnten Directoren wenigstens eine Lateinische Ausarbeitung überreicht werden, die zum wenigsten anderthalb Bogen stark seyn muß. Diese wird vom Director zu Hause durchgesehen, einem oder dem andern Seminaristen, nach Beschaffenheit der Umstände, zur schriftlichen Beurtheilung oder auch zur mündlichen in einer folgenden Lehrstunde, übergeben; beydes mit hinzugefügter schriftlicher oder mündlicher Verbesserung von Seiten des Directors. Zuweilen behält auch der Director die Prüfung und Verbesserung sich allein vor; zuweilen läßt er über die ihm überreichte Schrift, von welcher in einem solchen Falle der Seminarist für eine zweyte Abschrift zu sorgen hat, eine Disputation unter seinem Vorsitz im Seminarium anstellen. Es hängt vom Director ab, ob er eine auf die eine oder andere Art geprüfte und verbesserte schriftliche Arbeit dem Seminaristen zurückgeben oder sie ins Archiv des Seminariums legen will, was er nur hey den verhältnißmäsig bessern Versuchen thun wird.

§. 20.

Didaktische Uebungen mit Schülern verschiedener Art werden von Zeit zu Zeit von den Seminaristen der Reihe nach, unter Anleitung sowohl des Professors der Pädagogik als auch des Professors der Philosophie, angestellt; der Dorpatische Schuldirektor wird defshalb ein für allemal von der Universität officiell benachrichtigt, daß er auf jedesmalige Requisition eines der genannten beyden Directoren des Pädagogisch - Philologischen Seminariums zur be-

stimmten Zeit Schüler aus jeder näher bestimmten Classe des Gymnasiums oder der Kreisschule zu bestellen und abzusenden habe. Bey den didaktischen Uebungen, im Vortrage wie in der Fragmethode, ist zugleich auf das Bedürfnis der Schüler und der Seminaristen zu sehn. Der Plan dazu wird vorher besprochen, oder der Hauptgang, wo es nöthig scheint, im voraus schriftlich aufgezeichnet. Es folgen nach den Uebungen, wenn die Schüler entfernt worden, Bemerkungen von Seiten des Directors und der andern Zuhörer über Materie und Form des Vorgetragenen, auch über den äußern Vortrag.

§. 21.

Mit seinen didaktischen Uebungen läßt der Professor der Philosophie von Zeit zu Zeit Disputirübungen über philosophische Gegenstände abwechseln, die in der Regel in Lateinischer Sprache gehalten werden. Er theilt sich mit dem Professor der Pädagogik in dem Geschäft, gelegentlich Anleitung zur Methodik der einzelnen Fächer des Schulunterrichts zu geben. Er übt endlich die Seminaristen im cursorischen Lesen einzelner, meist leichterer, philosophischer Schriften der Alten, um sie mit den in diesen Schriften abgehandelten Materien und der eigenthümlichen Darstellungsweise derselben bekannter zu machen, dabey aber zugleich das Selbstdenken zu wecken, und das Urtheil über das Wahre und Falsche in den Gedanken zu schärfen. Auch diese Uebung wird so eingerichtet, daß sie den Seminaristen als Vorbereitung auf ihren Lehrerberuf, zumal als künftigen Lehrern an Gymnasien, frommen könne.

§. 22.

Der Professor der Russischen Sprache und Litteratur hat mit den Seminaristen, um sie zu künftigen Lehrern der Russischen Sprache zu bilden,

auserlesene Stücke der besten Russischen Schriftsteller zu lesen, und zugleich auf den Inhalt und Gebrauch der Worte in den verschiedenen Gattungen des Stils aufmerksam zu machen. Er hat sie mit Uebersetzungen aus dem Deutschen oder Lateinischen ins Russische zu beschäftigen, sie mit den etymologischen und syntaktischen Regeln der Russischen Sprache und überhaupt mit dem Geiste derselben bekannt zu machen; auch sie im Sprechen mannichfaltig zu üben. Hierauf wird er eine kritische Würdigung der Sprachlehren und Wörterbücher der Russischen Sprache anstellen; gelegentlich auch eine allgemeine Uebersicht der Geschichte der Russischen Litteratur geben. Endlich wird er Anleitung zum Unterricht in der Russischen Sprache ertheilen.

§. 23.

Die Entlassung eines Seminaristen, nach vollendetem wenigstens zweyjährigen Cursus, geschieht vom geschäftführenden Director; doch nicht eher, als bis ersterer sich der §. 10 vorgeschriebenen halbjährigen Prüfung unterzogen hat. Die unter actenmäßigem, mit dem Siegel der Direction versehenen Zeugniß, dessen auch in dem den Abgehenden von Seiten des Universitäts-Conseils zu ertheilenden allgemeinen Attestat erwähnt wird, durch den geschäftführenden Director, nach Beendigung ihres Cursus entlassenen Seminaristen haben die nächste Antwortschaft auf die erledigten Oberlehrer- und Lehrerstellen an den Gymnasien und andern Schulen des Dorpatischen Lehrbezirks.

§. 24.

Bey weiteren wissenschaftlichen Fortschritten der Seminaristen, von welchen künftig auch öftere Beantwortung einer und der andern Preisfrage der Facultäten dieser Universität erwartet wird, legt die Direction des Pädagogisch-Philologischen Seminariums durch einen oder beyde ihrer geschäftführenden

Directoren von Zeit zu Zeit in einer, auf Kosten der Universität zu druckenden, Denkschrift öffentlich Rechenschaft ab vom Erfolg ihrer Wirksamkeit, wobey aus dem Archiv des Seminariums Proben solcher schriftlicher Arbeiten, welche nach dem Urtheile der Direction der Bekanntmachung werth erscheinen, mitgetheilt werden.

§. 25.

Von diesem Reglement erhält jeder Seminarist bey seinem Eintritte in das Seminarium ein gedrucktes Exemplar.
